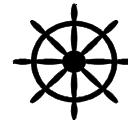




# Diplom - Sammler Waterkant

seit 1994



## Statuten der „D S W“

=====

- 1) Nach mehr als dreijähriger Kanalarbeit wurden am 22./23. Juli 1994 im DARC-Camp in Hatten die „Diplom-Sammler Waterkant (DSW)“ von zehn Funkamateuren als „Gruppe von Diplomsammlern, die in der einen oder anderen Weise etwas mit der Waterkant zu tun haben“, in Leben gerufen.
- 2) Die offizielle Taufe der Diplom-Sammler Waterkant wurde beim Inseltreffen der Funkamateure auf Rügen am 1. Oktober 1994 von Dieter, DL9BCC, vollzogen.
- 3) Ordentliche Gründungsmitglieder der Diplom-Sammler Waterkant (DSW) am 22. März 1998 sind:

Klaus Bartlick, DD3BI, 222SF	Marianne Dethlefs, DJ3LA, 008SF
Anja Dethlefs, DJ3ADK, 012MT	Wolfgang Dethlefs, DK7LA, 004MT
Bernd Franken, DH0LAI, 014MT †	Bettina Frerichs, DL6BAM, 049MT
Heinz-Rüdiger Greilich, DF1AG, 007SF	Elke Ockert, DL5HCN, 006SF
Jörg Petersen, DK8LC, 039MT	Rüdiger Precht, DL2NP, 015MT
Jürgen Radtke, DL5HAN, 003SF	Wolfgang Russlies, DL4HAR, 002SF
Horst Schmalbach, DF9LB, 009SF	Ingrid Weckmann, DL4BO, 033SF
Dieter Weckmann, DF8BQ, 034MT †	

### §1 Name und Sitz (Liegeplatz)

- 1) Der Verein führt den Namen „DIPLOM-SAMMLER WATERKANT (DSW)“.
- 2) Sein Sitz (Liegeplatz) ist der Wohnort des jeweiligen Steuermanns.

### §2 Zweck des Vereins

- 1) Das Anliegen der DIPLOM-SAMMLER WATERKANT ist die Förderung des völkerverbindenden Amateurfunks im Waterkantbereich, insbesondere das Sammeln von Amateurfunk-Diplomen und die Unterstützung interessierter Diplomsammler durch Amateurfunk-Aktivitäten, durch Anhalten zur Disziplin auf allen Amateurfunkbändern und durch 100% im QSL-Austausch.
- 2) Weiteres Ziel ist die Pflege der Gemeinschaft und der Kontakt zu gleichgesinnten Amateurfunkgruppen im In- und Ausland.
- 3) Auf Beschluss des Beirates werden gemeinnützige Organisationen durch die Diplom-Sammler Waterkant unterstützt.

### §3 Gemeinnützigkeit

Die Diplom-Sammler Waterkant verfolgen ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

Aufnahme (Anheuerung), Beendigung (Abmusterung), Wiedereintritt (Wiederanheuerung)

- 1) Jede Person kann Mitglied der Diplom-Sammler Waterkant werden, wenn sie in einem nationalen Amateurfunkverband organisiert ist und darüber hinaus eine der folgenden Bedingungen erfüllt. Sie muss
  - a) einen dauerhaften Standort einer ortsfesten Amateurfunkstelle unter besonderer Berücksichtigung der Seeschiffahrtsstrassenordnung höchstens 12sm = 12 x 1852m (entspricht 22222m von der Meeresküste entfernt oder in der Nähe eines Weltseeschiffahrtshafens nachweisen oder
  - b) mindestens zehn Jahre an der Waterkant gewohnt haben oder
  - c) auf eine mehrjährige Tätigkeit bei der Seefahrt zurückblicken können.
  - d) Voraussetzungen zur Mitgliedschaft der Passagiere ( DSW Pxxxx) ab Nr.: P1001.
    - 1) In die Mitgliedergruppe der Passagiere kann nur aufgenommen werden, wer die Aufnahmebedingung §4 Abs. 1 a, b und c nicht erfüllt.
    - 2) Der Antragsteller muss im Besitz von mindestens der Hälfte der Diplome aus dem DSW-Diplomprogramm sein.  
Desweiteren müssen mindestens 15 bestätigte Verbindungen / SWL-Berichte mit Funkstationen an EUPOAR-Standorten nachgewiesen werden.
    - 3) Das Einchecken der Passagiere kann nur auf einer offiziellen Veranstaltung der DSW von mindestens 2 Mitgliedern der amtierenden DSW-Schiffsführung vorgenommen werden. Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen muss dem Steuermann mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich vorliegen.
    - 4) Passagiere der DSW können nicht in die Schiffsführung gewählt werden und auch nicht als Funktionsträger der DSW tätig werden. Sie können aber als Mitgliedervertreter in den Beirat in die Gruppe der Landratten gewählt werden.
    - 5) Eine freiwillige Bordabgabe wird gern angenommen.
- 2) Der Aufnahmeantrag (Anheuerung) wird von einem Mitglied des Vorstandes (Schiffsführung) nach bestem Wissen und Gewissen und unter besonderer Berücksichtigung dieser Satzung behandelt und geprüft. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung eines Heuerscheins übertragen. Das Aufnahme ritual für neue Mitglieder ist im Anhang zu diesen Statuten geregelt.
- 3) Die Zugehörigkeit zu den Diplom-Sammlern Waterkant endet
  - a) Durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes (Schiffsführung). Dies ist jederzeit möglich, der Austritt (Abmusterung) wird sofort wirksam.
  - b) Bei Austritt aus dem nationalen Amateurfunkverband.
  - c) Durch Ausschluss durch Beschluss des Beirates, wenn ein Mitglied wiederholt und vorsätzlich erheblich gegen die Interessen der Diplom-Sammler Waterkant oder das Ansehen des Amateurfunks verstossen hat.
  - d) Durch den Tod des Mitglied.
- 4) Ein Wiedereintritt (Wiederanheuerung) ist frühestens 222 Tage nach dem Austritt (Abmusterung) möglich. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Beirat.

## §5 Organe

Die Organe der Diplom-Sammler Waterkant sind:

1. Der Vorstand (Schiffsführung)
2. Der Beirat (Schiffskontor)
3. Die Mitgliederversammlung (Besatzung)

## §6 Der Vorstand (Schiffsführung)

- 1) Mitglieder des Vorstandes (Schiffsführung) müssen Mitglieder der Diplom-Sammler Waterkant sein. Der Vorstand (Schiffsführung) setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Vorsitzender (Steuermann), 2. Vorsitzender (Rudergänger), 3. Vorsitzender (Klabautermann), Kassierer (Zahlmeister), 1. Beisitzer (Lotse), 2. Beisitzer (Bordfunker), 3. Beisitzer (Smutje), 4. Beisitzer (Galionsfigur) und 5. Beisitzer (Seebär „He lücht“).

- 2) Der Vorstand (Schiffsführung) hat die Aufgabe den Verein satzungsgemäss zu führen und nach aussen hin zu vertreten.
- 3) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu ordentlichen Zusammenkünften. Auf diesen wird der Kurs der Diplom-Sammler Waterkant festgelegt. Der jeweilige Termin ist mindestens sechs Wochen vorher vom 1. Vorsitzenden (Steuermann) oder einem Beauftragten in geeigneter Weise anzukündigen. Die Zusammenkunft ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 4) Über die Beschlüsse des Vorstands (Schiffsführung) ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

## **§7 Beirat (Schiffskontor)**

- 1) Zum Beirat (Schiffskontor) gehören
  - a) die Mitglieder des Vorstands (Schiffsführung),
  - b) die Gründungsmitglieder,
  - c) die offiziell eingesetzten und aktiven Funktionsträger,
  - d) die gewählten Mitgliedervertreter, unter diesen sollen sich maximal je drei Vertreter aus den DARC-Distrikten E,I,M und V (bzw. den zugeordneten Z-DOKs) sowie maximal drei Vertreter der DSWer, die keinem dieser Distrikte angehören, befinden,
  - e) die Ehrenmitglieder (Pseudoquittjes).
- 2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes (Schiffsführung) und dessen Entlastung,
  - b) Wahl des Vorstandes (Schiffsführung) und der Kassenprüfer,
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (Heuerabgabe),
  - d) Beschlüsse über Änderung der Satzung (Statuten),
  - e) Beschlüsse über Ausschluss (Abmusterung) oder Wiedereintritt (Wiederanheuerung) von Mitgliedern,
  - f) Einsetzen und Abberufen von Funktionsträgern.
- 3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen jeweils einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Beiratsmitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Jede Person im Beirat hat nur eine Stimme.
- 4) Der Beirat ist jährlich im ersten Drittel vom 1. Vorsitzenden zu einer Versammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Tagesordnung sind eingegangene Anträge und Neufassungen geplanter Satzungsänderungen beizufügen. Der Termin ist ist mindestens 6 Wochen vorher in geeigneter Weise anzukündigen.
- 5) Eine ausserordentliche Beiratsversammlung ist innerhalb von 6 Wochen unter Einhaltung von 14 Tagen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert. Dies geschieht auf Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes (Schiffsführung) oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates (Schiffskontor) oder von mindestens 10 % der Mitglieder (Besatzung).

## **§8 Mitgliederversammlung (Zusammenkunft der Besatzung)**

- 1) Eine Mitgliederversammlung findet bei jedem grossen, offiziellen Treffen der Diplom-Sammler Waterkant statt. Hier nehmen die Mitglieder (Besatzung) Berichte des Vorstandes (Schiffsführung), darunter verbindlich die des 1. Vorsitzenden (Steuermann) und des Kassierers (Zahlmeister), entgegen. Ausserdem sollen allgemeine Fragen besprochen werden.
- 2) Die anwesenden Mitglieder wählen hier ihre Beiratsvertreter.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird in das jeweilige Tagungsprogramm der offiziellen Treffen der Diplom-Sammler Waterkant aufgenommen und ausserdem entsprechend §11 mindestens 6 Wochen vor dem Treffen publiziert.

## **§9 Wahlen**

- 1) Der Vorstand (Schiffsführung) wird vom Beirat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Mitglieder des Vorstandes können vom Beirat abgewählt werden.
- 2) Der Beirat wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- 3) Auf der Mitgliederversammlung wählen die anwesenden Mitglieder ihre Beiratsvertreter. Diese bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 4) Wiederwahlen sind zulässig.

## **§10 Mitgliedsbeiträge und Kassenführung (Bordkasse)**

- 1) Der Beirat beschliesst eine Beitragsordnung.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- 3) Die Bordkasse wird vom Kassierer (Zahlmeister) verwaltet. Er führt ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben der Diplom-Sammler Waterkant, kontrolliert die Abrechnungen der Beiratsmitglieder und archiviert die dazugehörigen Belege.
- 4) Alle anderen mit Zahlungen oder Einnahmen beauftragten Mitglieder (darunter Steuermann und Diplommanager) geben ihre Abrechnungen mindestens vierteljährlich an den Kassierer (Zahlmeister).
- 5) Am Ende eines jeden Kalenderjahres erstellt der Kassierer (Zahlmeister) eine Gesamtabrechnung, die von den Kassenprüfern geprüft und auf der Beiratsversammlung zur Entlastung vorgelegt wird. Der Mitgliederversammlung werden die jeweiligen Kassenberichte auf den offiziellen Treffen der Diplom-Sammler Waterkant vorgelegt.

## **§11 Information der Besatzung**

Die Besatzung wird in monatlichen QTCs informiert, die während DSW-Runden auf 80m abgestrahlt und in das PR-Netz eingespielt werden.

## **§12 Auflösung des Diplom-Sammler Waterkant (Untergang)**

Der Antrag auf Auflösung (Untergang) der Diplom-Sammler Waterkant muss von mehr als 50% der Mitglieder des amtierenden Beirats schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Innerhalb von 3 Monaten ist danach eine ausserordentliche Versammlung aller Mitglieder einzuberufen. Die anwesenden Besatzungsmitglieder entscheiden dann mit Dreiviertelmehrheit über den Antrag. Die Einladung dazu erfolgt durch das offizielle Cluborgan ( z.Zt. CQ/DL).

Bei der Auflösung (Untergang) der Diplom-Sammler Waterkant fließt deren Vermögen dem Förderverein für nierenkranke und transplantierte Kinder im KfH-Kinder-Dialysezentrum in Rostock als Spende zu. Der vorhandene Gerätebestand fließt dem Förderverein Amateurfunkmuseum e.V. als Sachspende zu.

Die Satzung der „Diplom-Sammler Waterkant (DSW)“ wurde am 22. März 1998 in Buxtehude-Hedendorf beschlossen. Die Satzung der „Diplom-Sammler Waterkant (DSW)“ wurde am 25. März 2001 in Buxtehude-Hedendorf erweitert (§12).

Die Satzung der „Diplom-Sammler Waterkant (DSW)“ wurde am 17. März 2002 in Buxtehude-Hedendorf erweitert (§6 Abs.3).

Die Satzung der „Diplom-Sammler Waterkant (DSW)“ in der jetzigen Form wurde am 9. Juni 2002 in Buxtehude-Hedendorf erweitert (§4 Abs.1).